

**HEADQUARTERS, UNITED STATES ARMY EUROPE**  
**ALS OBERSTE DIENSTBEHÖRDE DER US-ARMEE IN DEUTSCHLAND**  
**UND DIE**  
**HAUPTBETRIEBSVERTRETUNG**  
**UNITED STATES ARMY EUROPE IN DEUTSCHLAND**  
**SCHLIESSEN FOLGENDE**  
**DIENSTVEREINBARUNG**  
**ZUM SCHUTZ VOR PASSIVRAUCHEN UND EMISSIONEN AUS**  
**E-ZIGARETTEN**

auf Grundlage der §§ 73 ff. mod. BPersVG

**I. Präambel**

Arbeitgeber sind nach der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) verpflichtet, die Sicherheit und den gesundheitlichen Schutz ihrer Beschäftigten zu gewährleisten. Das generelle Rauch- und E-Zigaretten Verbot in Gebäuden der US-Armee in Deutschland dient dem allgemeinen Schutz der Beschäftigten vor gesundheitlicher Gefährdung und Belastung durch das Passivrauchen und Inhalation von Dämpfen und Aerosolen. Nicht nur das Rauchen und die Nutzung von E-Zigaretten, sondern auch das Passivrauchen bzw. die Inhalation von Dämpfen und Aerosolen stellt eine Gesundheitsgefährdung, zumindest aber oftmals eine Belästigung für andere Beschäftigte dar. Deshalb gehört es zur gegenseitigen Rücksichtnahme, Beschäftigte soweit wie möglich vor den Gesundheitsgefahren und vermeidbaren Belastungen zu schützen. Zwischen der obersten Dienstbehörde und der Hauptbetriebsvertretung besteht daher Einigkeit darüber, dass dem allgemeinen Gesundheitsschutz aller Beschäftigten höchste Beachtung zu schenken ist. Weitere Ziele sind die Stärkung der gegenseitigen Rücksichtnahme sowie die Sensibilisierung für die gesundheitlichen Folgen des Rauchens, der Nutzung von E-Zigaretten, des Passivrauchens und der Inhalation von Dämpfen und Aerosolen.

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet.

## **II. Gegenstand und Geltungsbereich**

- (1) Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die Regelung des Schutzes der Beschäftigten vor Passivrauchen und der Inhalation von Dämpfen und Aerosolen.
- (2) Diese Dienstvereinbarung gilt für die ortsansässige Arbeitnehmerschaft im Zuständigkeitsbereich der Hauptbetriebsvertretung USAREUR (HBV). Sie findet Anwendung auf alle Liegenschaften der US-Armee in Deutschland.

## **III. Rauchverbot und Nutzungsverbot für E-Zigaretten und ähnliche Geräte**

Ab Inkrafttreten dieser Dienstvereinbarung gilt in allen Gebäuden ein generelles Rauch- und Nutzungsverbot für E-Zigaretten oder ähnliche Geräte. Dies trifft bei medizinischen Einrichtungen auch für entsprechend ausgewiesene Außenbereiche zu.

## **IV. Rauchmöglichkeiten**

- (1) Unter Beachtung der dienstlichen Belange können die Beschäftigten im Freien unter Beachtung der nötigen Sorgfalt rauchen.
- (2) Das Rauchen in Gefahrenbereichen ist auch im Freien nicht gestattet.
- (3) Die bestehenden Dienstvereinbarungen bezüglich der Rauchmöglichkeiten außerhalb von Gebäuden bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

## **V. Nutzungsmöglichkeiten für E-Zigaretten und ähnliche Geräte**

- (1) Unter Beachtung der dienstlichen Belange können die Beschäftigten im Freien E-Zigaretten unter Beachtung der nötigen Sorgfalt benutzen.
- (2) Die Nutzung der E-Zigaretten ist in Gefahrenbereichen auch im Freien nicht gestattet.
- (3) Die bestehenden Dienstvereinbarungen bezüglich der Nutzung von E-Zigaretten und ähnliche Geräte außerhalb von Gebäuden bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

## **VI. Inkrafttreten und Kündigung**

Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- (1) Sie ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündbar.
- (2) Im Fall der Kündigung wirken die gekündigten Bestimmungen solange nach, bis sie durch eine neue Vereinbarung ersetzt werden.

## **VII. Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt

davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

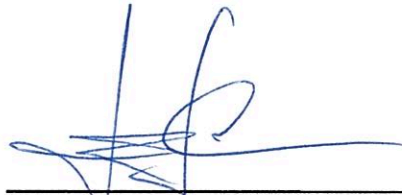
(2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Dienstvereinbarung als lückenhaft erweist.

### VIII. Unterschriften


Wiesbaden, DATUM 14.11.19



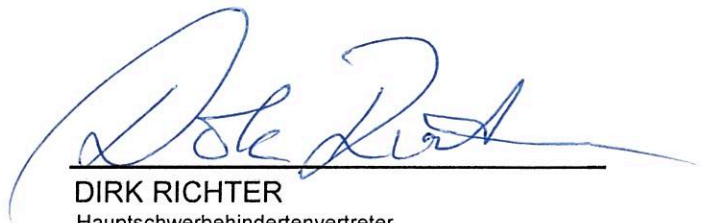
**SUZANNE R. TORRES**  
Assistant Deputy Chief of Staff, G1  
Director, Civilian Personnel Directorate  
United States Army Europe



**ANDREAS ROGEL**  
Vorsitzender, Hauptbetriebsvertretung  
United States Army Europe  
(Gruppenvertreter Angestellte)



**MARIO ROOSINGH**  
Stellvertretender Vorsitzender, Hauptbetriebsvertretung  
United States Army Europe  
(Gruppenvertreter Arbeiter)



**DIRK RICHTER**  
Hauptschwerbehindertenvertreter  
United States Army Europe  
(ordnungsgemäß beteiligt gemäß §§ 25 ff.  
SchwbG)